

Strafrecht

§ 196 Abs. 1 and 3 StGB; § 222 Abs. 1 StPO.

1. Die Prüfung, ob rücksichtsloses Verhalten i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB vorliegt, wird erforderlich, wenn die anfallursächliche Geschwindigkeit in einem krassen Mißverhältnis zur angemessenen Geschwindigkeit steht.

2. Zu den Anforderungen an die Beweiserhebung zur exakten Feststellung der unfallursächlichen Geschwindigkeit sowie der Umstände, die die konkrete Verkehrssituation kennzeichnen und die für die Ermittlung der angemessenen Geschwindigkeit maßgeblich sind.

3. Zur Beweiswürdigung von Geschwindigkeitsschätzungen sowie einander widersprechender diesbezüglicher Aussagen und zur Prüfung, ob ein Sachverständiger die unfallursächliche Geschwindigkeit an Hand von Unfallschäden am Fahrzeug, insbesondere an Deformierungen der Karosse, feststellen kann.

OG, Urteil vom IS. April 1980 - 3 OSK 7/80.

Der Angeklagte war als Kraftfahrer beim VEB Kohlehandel tätig. Er ist u. a. wegen fahrlässiger Tötung, unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen und Diebstahls dreimal zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt worden. Die Fahrerlaubnis der Klassen I und V erwarb er 1978; kurz danach wurde er zweimal wegen Verstoßes gegen die StVO mit Ordnungsstrafen belegt. Wegen unachtsamen Fahrens wurde er vom Leiter des Betriebes mehrfach kritisiert und belehrt. Unter seinen Kollegen war er als schneller und riskanter Fahrer bekannt. Vom 9. August 1979 bis zu seiner Inhaftierung am 3. September 1979 ging er keiner Arbeit mehr nach, beging Diebstahls- und Betrugshandlungen und trieb sich umher.

Am 24. Mai 1979 transportierte der Angeklagte mit dem betriebseigenen Lkw W 50 K Kohlen nach B. Während der Fahrt setzte Nieselregen ein. Obwohl im Ortsgebiet die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt ist, fuhr er auf der mit Kopfsteinpflaster versehenen und bei Nässe sehr rutschigen Fahrbahn mit 40 km/h. Als er in eine Rechtskurve mit leicht ansteigender Fahrbahn hineinfuhr, geriet das Fahrzeug nach links rutschend aus der Spur. Er fuhr nahe an die rechte Bordsteinkante und wollte dabei vom 4. auf den 3. Gang schalten, um die Geschwindigkeit herabzumindehen. Irrtümlich legte er jedoch den 5. Gang ein, so daß sich die Geschwindigkeit auf der leicht abschüssigen Fahrbahn erhöhte. Der Lkw fuhr wieder nach links und geriet infolge erneuten Gegenlenkens nach rechts mit den rechten Rädern auf den Gehweg. Dort stieß er eine in Fahrtrichtung gehende Fußgängerin an, die mit dem Hinterkopf gegen das Fahrzeug prallte und etwa 20 m nach vom auf den Gehweg geschleudert wurde. Der Lkw war währenddessen vom Gehweg wieder abgekommen. Er durchstieß einen Zaun und prallte gegen einen Baum, nachdem er vorher noch einen morschen Baum umgefahren hatte.

Die Geschädigte verstarb am gleichen Tag an den Folgen der ihr durch den Unfall zugefügten schweren Verletzungen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls, mehrfachen Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums und mehrfachen Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums (Vergehen nach §§ 196 Abs. 1 und 2, 159 Abs. 1, 161, 177 Abs. 1, 180, 64 Abs. 1 und 3 StGB) zu zwei Jahren und zehn Monaten Freiheitsstrafe. Zusätzlich entzog es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis für die Dauer von drei Jahren und verpflichtete ihn zur Schadenersatzleistung.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts, soweit sie die Verurteilung des Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls und den Strafausspruch in seiner Gesamtheit betrifft, richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Mit ihm werden unzureichende Sachaufklärung, unrichtige Feststellung des Sachverhalts und deren rechtliche Beurteilung sowie zu geringe Strafe gerügt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Dem Antrag ist zunächst darin beizupflichten, daß das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens dem Kreisgericht Anlaß zur besonders sorgfältigen Prüfung dahingehend gab, ob die pflichtwidrige Fahrweise des Angeklagten auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht. Ist das der Fall, so hat der nach § 196 Abs. 3 StGB für den schweren Fall vorgesehene Strafraum bei der Strafzumessung Berücksichtigung zu finden.

Entscheidende Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob eine rücksichtslose Verletzung von Schutznormen vorliegt, gewinnt im vorliegenden Fall die vom Angeklagten gefahrene und zum Unfall führende Geschwindigkeit, und zwar zu dem Zeitpunkt, als das Fahrzeug erstmals in der Rechtskurve auf der dort noch leicht ansteigenden Fahrbahn nach links aus der Spur rutschte und dies den Angeklagten zu einer Lenkkorrektur veranlaßte. Die nachfolgenden Ereignisse und Verhaltensweisen des Angeklagten, wie das Verschalten und die möglicherweise dadurch bewirkte geringe Geschwindigkeitszunahme auf der dann wieder abschüssigen Fahrbahn, das sich zunehmend überziehende Gegenlenken des Angeklagten und das Schleudern des Fahrzeugs, sind — wenn auch unbeachtete und auf eventuell imzureichende Erfahrungen im Umgang mit dem Lkw zurückzuführende — fehlerhafte Maßnahmen und Reaktionen zur Gefahrenabwendung. Sie ändern aber nichts an der Verantwortlichkeit des Angeklagten für die sie auslösende unangemessene Fahrgeschwindigkeit.

Das Kreisgericht hat, worauf im Kassationsantrag zutreffend hingewiesen wird, nicht alle Möglichkeiten zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, die sich nach dem Akteninhalt anbieten, genutzt und ist somit ohne notwendige kritische Prüfung der Einlassung des Angeklagten, sie habe etwa 40 km/h betragen, gefolgt. Es hat zwar den Zeugen S. dazu vernommen und ihn seinen Eindruck schildern lassen. Die aber ungleich bedeutsamere vorläufige Stellungnahme der Verkehrspolizei zur Schuld hat es jedoch unberücksichtigt gelassen. In ihr wird ausgeführt, daß der Angeklagte nach eigenen Angaben mit 50 km/h gefahren sei, die Spuren und das Ausmaß des Unfalls aber eindeutig auf eine noch höhere, völlig unangemessene Geschwindigkeit schließen ließen.

Der Angeklagte hat ausweislich der in der Akte enthaltenen Vernehmungprotokolle nur eine Geschwindigkeit von 40 km/h eingeräumt. Das läßt jedoch seine Einlassung gegenüber der Verkehrspolizei anlässlich der Unfallaufnahme, er sei 50 km/h gefahren, nicht ohne weiteres für die Beweisführung gegenstandslos werden. Einlassungen unmittelbar nach einem Verkehrsunfall sind in der Regel weniger von solchen Überlegungen geprägt, die z. T. erst nach einem bestimmten zeitlichen Abstand von einem Ereignis angestellt werden, um das einen Straftatbestand objektiv verletzende Verhalten im entschuldigenden Sinne zu interpretieren. Das verdeutlicht die Notwendigkeit der kritischen Überprüfung unterschiedlicher Aussagen, insbesondere durch andere Beweismittel (vgl. Abschn. III Ziff. 1 Buchst. d und e der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 [GBl. I Nr. 14 S. 169]). Das Kreisgericht hätte folglich veranlassen müssen, daß der Angehörige der Verkehrspolizei, der die Befragung bei der Unfallaufnahme durchführte, festgestellt und als Zeuge vernommen wird.

Der Zeuge S., der dem Angeklagten in einem Pkw entgegenkam, hat den Lkw aus etwa 100 m Entfernung auf sich zukommen sehen, nachdem dieser die Rechtskurve bereits passiert hatte. Seine Schätzungen zur Geschwindigkeit des Lkw reichen von 50 bis 70 km/h, in der Hauptverhandlung von 50 bis 60 km/h, wobei sie keineswegs unter 50 km/h gelegen haben soll. Wenn auch der Zeuge